

RS Vwgh 2004/2/25 2002/04/0204

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

Norm

AVG §13 Abs3 idF 1998/I/158;

MinroG 1999 §128 idF 2002/I/021;

MinroG 1999 §130 idF 2002/I/021;

Rechtssatz

§ 130 zweiter und dritter Satz MinroG stellt eine§ 13 Abs. 3 AVG vergleichbare Regelung dar: Nach den Materialien zu dieser Bestimmung (RV 833 Blg. StenProt NR XXI. GP, S 43) waren für den Bundesgesetzgeber "Regelungen für den Fall, dass die mit der Anzeige gemäß § 128 bzw. § 136 vorzulegenden Unterlagen mangelhaft sind, erforderlich. In einem solchen Fall soll der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Verbesserung binnen angemessener Frist aufzutragen und, wenn diesem Auftrag nicht Rechnung getragen wird, die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen haben." In diesem Sinn trifft § 130 zweiter und dritter Satz MinroG ebenso wie § 13 Abs. 3 AVG (in der Fassung nach der Novelle BGBI. I Nr. 158/1998) eine Regelung für den Fall, dass ein Anbringen an verbesserungsfähigen Mängeln leidet. Sind daher die mit einer Anzeige nach § 128 MinroG vorzulegenden Unterlagen mangelhaft und wird einem Verbesserungsauftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit nicht Rechnung getragen, so ist die Anzeige gemäß § 130 MinroG zurückzuweisen (vgl. Mihatsch, MinroG2 (2002), Anm. 2 zu§ 130 MinroG sowie Anm. 1 zu§ 128 MinroG).

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002040204.X01

Im RIS seit

31.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at